

Satzung

des

Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V.



§ 1 Name

Der Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V. (im folgenden SVD genannt) ist ein Amateursportverein.

Er ist Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und des Sportbundes Pfalz.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der SVD hat seinen Sitz in Deidesheim.
Er ist in das Vereinsregister für Deidesheim beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der SVD fördert den Amateurschwimmsport, die Jugendpflege sowie den Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und Sportwettkämpfen, der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens nach festgelegten Sportgesetzen sowie der Pflege von Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.
- (4) Der SVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SVD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der SVD ist frei von parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.

§ 4 Einklang mit dem Deutschen Schwimm-Verband (DSV)

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des SVD dürfen dem Satzungsrecht und der Rechtsordnung des DSV nicht widersprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Jugendmitgliedern unter 18 Jahren
- Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SVD wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht an Veranstaltungen des SVD teilzunehmen.
- (2) Sie haben die Pflicht den SVD bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsleitung durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht an den SVD abzuführen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von dessen Entrichtung befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluß,
 - durch Auflösen des Vereins.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; sie ist dem Vorstand des SVD in Schriftform drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SVD, nachdem mit Frist unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist,

- wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVD derart geschädigt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vereinsleitung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vereinsleitung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim. Vereinsmitglieder, die nicht in der Verbandsgemeinde Deidesheim ansässig sind, werden schriftlich eingeladen. Die Einladung führt die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht des sportlichen Leiters
 - Bericht der Kassenprüfer über die vorgenommene Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen..
- Folgende Tagesordnungspunkte finden nur alle 2 Jahre statt:
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Neuwahlen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- wenn die Vereinsleitung die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse es für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Versammlungsleiter und Protokoll

- (1) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (2) Über die Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassierer (Einzelvertretung).

Im Innenverhältnis sollen der 2. Vorsitzende oder der Kassierer den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 15 Vereinsleitung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Vereinsleitung besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem sportlichen Leiter
 - dem Schwimmwart
 - dem Gerätewart
 - den 4 Beisitzern
- (2) Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Vereinsleitung ist mindestens einmal im Halbjahr von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so wird es durch Berufung ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Schwimmsportbetrieb entstehenden Personen- und Sachschäden.

§ 18 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen. Das Nähere regeln die Bestimmungen für die Verleihung von Ehrungen des SVD.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vereinsleitung einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in die Vereinsleitung wählen. Desweiteren können auf Antrag der Vereinsleitung Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Für die Wahl bzw. Ernennung des unter Absatz 2 genannten Personenkreises ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Turn- und Sportgemeinde Deidesheim mit dem Auftrag, eine Schwimmabteilung zu gründen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

Deidesheim, den 15.04.2008

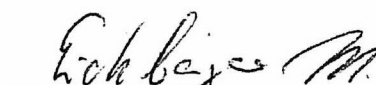
Neue Version:

§ 19 Auflösung des Vereins

.....
Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Turn- und Sportgemeinde Deidesheim mit dem Auftrag, eine Schwimmabteilung zu gründen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins *oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes.*

Deidesheim, den 31.03.2009


Karin Eichberger
(1. Vorsitzende)


Manfred Eichberger
(Kassierer)